# Vereinbarung[[1]](#footnote-1) gemäß

# Art. 26 Abs. 1, S. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

# zwischen

# Partei 1[[2]](#footnote-2)

# [Name und Kontaktdaten angeben]

# und

# Partei 2[[3]](#footnote-3)

# [Name und Kontaktdaten angeben]

## Präambel

(1) Soweit die Parteien Gemeinsame Verantwortliche im Sinne von Art. 26 Abs.1, S.1 DSGVO[[4]](#footnote-4) sind, regeln sie ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten als Verantwortliche mit dieser Vereinbarung. Die Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeitende der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

(2) Im Verfahren/Projekt „*[bitte einsetzen]“*[[5]](#footnote-5) werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Parteien legen dabei die Datenverarbeitungsprozesse fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DSGVO).

Für die übrigen Datenverarbeitungsprozesse, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei alleiniger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.[[6]](#footnote-6)

Soweit die Vertragsparteien gemeinsame Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:

## § 1

Die Parteien haben ihre jeweiligen Wirkbereiche (Datenverarbeitungsprozesse) in der Anlage 1 festgelegt.

## § 2

Jede Partei gewährleistet für ihren Wirkbereich die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit sowie die weiteren Grundsätze über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind. Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in ihr Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO auf.[[7]](#footnote-7)

## § 3

(1) Die Parteien einigen sich darauf, dass Partei 1 oder Partei 2[[8]](#footnote-8) *[alternativ beiden Parteien gemeinsam]* die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung stellt [stellen]. Die Parteien unterstützen sich hierbei.

ALTERNATIV/ ZUSÄTZLICH:

Die Parteien sind sich einig, dass Partei 1 die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten für den Vorgang [Nennung des Vorgangs/der Vorgänge][[9]](#footnote-9) und Partei 2 die Informationen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für den Vorgang [Nennung des Vorgangs/der Vorgänge][[10]](#footnote-10) bereitstellt.

(2) Die Parteien verpflichten sich *[oder Partei 1 oder 2 verpflichtet sich]*, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DSGVO).[[11]](#footnote-11)

## § 4

(1) Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte gegenüber beiden Vertragsparteien geltend machen.[[12]](#footnote-12)

(2) Sofern die Geltendmachung des Betroffenenrechts nicht ausschließlich einem Wirkbereich einer Partei zugeordnet werden kann, sind die Parteien gleichermaßen für die Bearbeitung von Betroffenenanfragen verantwortlich. Die Beantwortung der Betroffenenanfragen gegenüber dem Betroffenen gemäß Art. 12 DSGVO obliegt der Partei, bei welcher die Betroffenenanfrage eingeht.

(3) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich, unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung und Beantwortung des Betroffenenrechtes, an die anderen Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Partei die zur Bearbeitung des Ersuchens notwendigen Informationen aus ihrem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen und die andere Partei bei der Beantwortung der Betroffenenanfrage zu unterstützen.

(4) Die zuständigen Ansprechpartner und Datenschutzbeauftragten der Parteien sind[[13]](#footnote-13):

|  |  |
| --- | --- |
| **Ansprechpartner\*in der Partei 1:**  (Name, Vorname und Funktion, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail) | **Datenschutzbeauftragte\*r der Partei 1:**  (Name, Vorname, Telefon, E-Mail) |
| **Ansprechpartner\*in der Partei 2:**  (Name, Vorname und Funktion, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail) | **Datenschutzbeauftragte\*r der Partei 2:**  (Name, Vorname, Telefon, E-Mail) |

(5) Sollen personenbezogene Daten im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

## § 5

Die Parteien informieren sich schnellstmöglich, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrags oder anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DSGVO) festgestellt werden.

## § 6

(1) Jede Partei wird die jeweils andere Partei unverzüglich über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 12 DSGVO unterrichten.

Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich, d.h. in keinem Fall später als 24 Stunden nach Kenntnis von der Datenschutzverletzung, alle Informationen im Zusammenhang mit der Datenschutzverletzung zur Verfügung stellen, die zur Prüfung der Datenschutzverletzung und ihrer Folgen sowie für die Erfüllung etwaiger Meldepflichten nach den Art. 33, 34 DSGVO erforderlich sind.

(2) Für den Fall, dass eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO besteht, obliegt Partei *[bitte einsetzen]*[[14]](#footnote-14) [alternativ: Jede Partei für ihren Wirkbereich] die Meldung gegenüber der Aufsichtsbehörde. Die Parteien stimmen, soweit möglich, den Inhalt der Meldung vor deren Absendung miteinander ab. In jedem Fall informiert die meldende Partei die andere Partei jeweils unverzüglich über die abgegebene Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde sowie über den weiteren Verlauf.

(3) Für den Fall, dass eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht, obliegt Partei *[bitte einsetzen]*[[15]](#footnote-15) [alternativ: Jede Partei für ihren Wirkbereich] die Benachrichtigung der Betroffenen. Die Parteien stimmen, soweit möglich, den Inhalt der Benachrichtigung vor deren Absendung miteinander ab.

## § 7

(1) Jede Partei ist dafür zuständig, dass die von ihr mit der Datenverarbeitung betrauten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(2) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der jeweils nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 26 DSGVO besteht.

## § 8

(1) Die Parteien sind berechtigt, für Verarbeitungen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO einzusetzen. Die Parteien führen jeweils eine Liste mit von ihnen für Verarbeitungsvorgänge nach dieser Vereinbarung beauftragten Auftragsverarbeitern. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses (z. B. Kontrolle der Einhaltung der Pflichten nach diesem Vertrag, Anfrage einer Aufsichtsbehörde oder einer betroffenen Person) stellen sich die Parteien die Listen gegenseitig zur Verfügung, sofern die Anfrage nicht durch eine direkte Auskunft der jeweiligen Partei an die anfragende Person beantwortet werden kann.

(2) Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits mit Verarbeitungsvorgängen beauftragten Auftragsverarbeiter sind in Anlage 2 genannt und gelten mit Vertragsunterzeichnung als von den übrigen Parteien genehmigt.

(3) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat im Voraus, über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von Auftragsverarbeitern. Jede Partei hat das Recht, einer Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeiters bei Vorliegen und Nennung eines wichtigen Grundes binnen 14 Tagen nach Erhalt der Anzeige über die beabsichtigte Beauftragung zu widersprechen.

(4) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen. Die beauftragende Partei muss ihren Auftragsverarbeitern Verpflichtungen zu Datenschutz, Vertraulichkeit und Datensicherheit auferlegen, die den Anforderungen der Art. 28, 29 DSGVO genügen und zumindest so streng ausfallen, wie die in dieser Vereinbarung niedergelegten. Für den Fall der Ermöglichung zur Beauftragung von Unterauftragnehmern haben die Parteien dafür Sorge zu tragen, dass die Auftragsverarbeiter diese entsprechend verpflichten.

(5) Für den Fall, dass der eingesetzte bzw. einzusetzende Auftragsverarbeiter seinen Sitz in einem Drittland hat, informiert die Partei, die diesen beauftragt hat, die andere[n] Partei[en][[16]](#footnote-16) über das Vorliegen der Garantien für ein angemessenes Datenschutzniveau im Drittland.

## § 9

(1) Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Im Innenverhältnis haften die Parteien bei Schadenersatzanforderungen gemäß Art. 82 DSGVO einander nur für ihren Anteil an der haftungsauslösenden Ursache*.*

## § 10

1) Dieser Vertrag endet automatisch mit der Beendigung des zwischen den Parteien bestehenden Kooperationsvertrages [*bitte einsetzen*][[17]](#footnote-17)“.

(2) Jede Partei ist jederzeit zu einer außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei ihren Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt und/oder Bestimmungen der DSGVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

## § 11

(1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel. Die Textform ist ausgeschlossen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(3) Zwischen den Parteien wird als ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten Hamburg vereinbart.

(4) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung einschließlich der DSGVO Anwendung.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vertragspartei 1[[18]](#footnote-18) Vertragspartei 2

1. Der Mustertext ist auf eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien ausgelegt. Je nach Einzelfall können auch mehr als zwei Vertragsparteien von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit umfasst sein. In diesen Fällen muss das nachfolgende Muster insoweit auf eine größere Anzahl von Vertragsparteien umgeschrieben und angepasst werden. Alle Parteien sind aufzuführen.

   **HINWEIS:** Bitte nach Abschluss der Bearbeitung dieser Vereinbarung die Fußnoten, optionalen Felder sowie weitere nicht ausgefüllte Freitextfelder entfernen. Anzupassende Bereiche sind mitunter farblich hervorgehoben. [↑](#footnote-ref-1)
2. Partei 1: Bitte hier die Hochschule eintragen. Je nach Hochschule können sich die Angaben unterscheiden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Partei 2: An dieser Stelle die andere Hochschule bzw. andere Kooperationspartner\*innen eintragen. [↑](#footnote-ref-3)
4. In unserer Handreichung über die Verantwortlichkeiten können Sie einen Überblick über die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihre wesentlichen (vertraglichen) Anforderungen bekommen. [↑](#footnote-ref-4)
5. An dieser Stelle Projektname, Fachverfahren oder übergeordneten Begriff für die gemeinsame Verarbeitung einsetzen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit kann für eine gesamte Anwendung oder auch für ein gesamtes Projekt bestehen. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit kann aber auch vorliegen, wenn eine Partei gegebenenfalls nur einen Teilbeitrag, bezogen auf eine gesamte Anwendung/Projekt, leistet. Im Zweifel ist der/die Datenschutzbeauftragte oder der/die Datenschutzkoordinator\*in ihrer Hochschule zu kontaktieren. [↑](#footnote-ref-6)
7. Das Vorgehen ist durch Art. 30 Abs. 1 DSGVO gesetzlich vorgeschrieben. [↑](#footnote-ref-7)
8. Unzutreffendes streichen. [↑](#footnote-ref-8)
9. Vgl. Anlage 1, dort sind Vorgänge zu nennen. [↑](#footnote-ref-9)
10. Vgl. Anlage 1, dort sind Vorgänge zu nennen. [↑](#footnote-ref-10)
11. Die Zurverfügungstellung des Wesentlichen der Vereinbarung an betroffene Personen gem. Art. 26 Abs 2, S. 2 DSGVO: Bei dieser Anforderung bietet es sich an, sie demjenigen Verantwortlichen aufzuerlegen, über den der „Kontakt“ zu den Betroffenen erfolgt. Dies wird oft der Verantwortliche sein, der auch die Informationspflichten übernimmt oder ggf. als Anlaufstelle fungiert. Folgende Informationen sollte die Information beinhalten: Hierzu gehört nach Auffassung des Landesdatenschutzbehörden der Grund der gemeinsamen Verantwortlichkeit, die Beschreibung der einzelnen Prozessabschnitte der Verarbeitung sowie die Zuordnung der daraus resultierenden Pflichten zu einer Partei und die Nennung der Stelle, bei der die Betroffenenrechte geltend gemacht werden können. Die Bereitstellung des „Wesentlichen“ kann in der Datenschutzinformation erfolgen.

    Der Inhalt der Vereinbarung muss für eine betroffene Person verständlich sein. Üblicherweise kann dies in der Datenschutzerklärung erfolgen. [↑](#footnote-ref-11)
12. Betroffene Personen sind unabhängig von der Gestaltung im Innenverhältnis immer dazu berechtigt, ihre Betroffenenrechte an beide Parteien zu richten. [↑](#footnote-ref-12)
13. Sofern es mehr als zwei Vertragsparteien gibt, bitte die weiteren Parteien ergänzen. [↑](#footnote-ref-13)
14. Hier die Partei nennen, die diese Aufgabe im Rahmen der Zusammenarbeit übernehmen wird. [↑](#footnote-ref-14)
15. Hier die Partei nennen, die diese Aufgabe im Rahmen der Zusammenarbeit übernehmen wird. [↑](#footnote-ref-15)
16. Gemeint sind auch hier die Parteien des Vertrages. [↑](#footnote-ref-16)
17. Name des Hauptvertrages/Projektes etc. [↑](#footnote-ref-17)
18. Umfasst die gemeinsame Verantwortlichkeit mehr als zwei Parteien, so ist der Unterschriftenabschnitt entsprechend zu ergänzen. [↑](#footnote-ref-18)